

Stiftungsurkunde

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen **Stiftung Klimarappen** wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 ZWECK

Die Stiftung bezweckt die Finanzierung, Unterstützung, Planung und Durchführung von Massnahmen im In- und Ausland, mit denen Treibhausgasemissionen, insbesondere CO₂ als Folge des Verbrauchs von fossilen Energieträgern nachweisbar reduziert werden. Die Stiftung stellt - gestützt auf Art. 3 und 4 CO₂-Gesetz - einen freiwilligen Beitrag der Schweizer Wirtschaft dar, wodurch die im CO₂-Gesetz und im Kyoto-Protokoll gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden sollen, damit auf die Einführung einer CO₂-Abgabe im Treibstoffbereich verzichtet werden kann.

Die Aufgabe der Stiftung besteht insbesondere darin, sowohl im In- wie auch im Ausland über direkte Projektfinanzierungen, Beteiligung an Dritt-Institutionen oder im Rahmen internationaler Emissionshandelssysteme in treibhausgasmindernde Massnahmen zu investieren, namentlich im Brenn- und Treibstoffbereich, mit dem Ziel, die daraus resultierenden, nach anerkannten Grundsätzen ermittelten Emissionsminderungen an die im CO₂-Gesetz festgehaltenen CO₂ -Emissionsreduktions-Ziele anzurechnen. Die Stiftung arbeitet im Inlandbereich namentlich mit der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) zusammen.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes.

Art. 3 VERMÖGEN

Die Stifterorganisation Erdöl-Vereinigung widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 50'000.--. Weitere Zuwendungen durch die Stifterorganisationen oder andere Personen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, es muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Die Einkünfte der Stiftung bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Beiträgen von Organisationen und Institutionen sowie aus Legaten und Schenkungen. Auf der Grundlage einer vom Bund nach Art. 8 Kartellgesetz genehmigten Vereinbarung mit den in der Schweiz tätigen Mineralölimporteurs wird der Stiftung ein sogenannter Klimarappen zufließen, d.h. ein Beitrag an das Stiftungsvermögen, der nach Massgabe der in der Schweiz abgesetzten Treibstoffe erhoben wird.

Art. 4 RECHNUNGSABSCHLUSS

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2006.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 5 ORGANE

Stiftungsorgane sind (a) der Stiftungsrat, (b) ein allfälliger Beirat und (c) die Revisionsstelle.

Art. 6 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf und höchstens 15 natürlichen Personen. Folgende Organisationen sind berechtigt, jeweils eine Person ihrer Wahl in den Stiftungsrat zu entsenden:

- Economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband
- Schweizerischer Strassenverkehrsverband (FRS),
(ab Mai 06: strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs FRS)
- Erdöl-Vereinigung

Der Stiftungsrat kann zusätzlich weitere Mitglieder in den Stiftungsrat wählen, wenn er deren Mitwirkung aufgrund besonderer Sach- bzw. Fachkenntnisse als wünschenswert erachtet. Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Der Stiftungsrat wählt aus seinem Kreis einen Ausschuss. Kompetenzen und Organisation dieses Ausschusses werden in einem separaten Organisationsreglement geregelt.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Barauslagen und Spesen. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 7 AMTSDAUER

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine allfällige Altersbeschränkung kann vom Stiftungsrat in einem Reglement bestimmt werden. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Wahl der seitens der Stifterorganisationen vorgeschlagenen Vertreter neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen. Erfolgt für eine Vakanz im Stiftungsrat bzw. für Neuwahlen kein entsprechender Vorschlag der betreffenden Stifterorganisation, so wird für die betreffende Ersatzwahl oder Neuwahl ein neues Mitglied vom Stiftungsrat nach dessen Ermessen gewählt.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder über die Abberufung eines oder mehrerer seiner Mitglieder.

Art. 8 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und für die Stiftung rechtsverbindlich Unterschrift führen, wobei grundsätzlich nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden kann.

Art. 9 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: ihm stehen alle Befugnisse zu, die gemäss Stiftungsurkunde oder Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Dem Stiftungsrat kommen folgende unübertragbaren Aufgaben zu:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsstelle einrichten und für die Organisation und den Geschäftsführer sowie für andere Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung die erforderlichen Reglemente erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Art. 10 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Es genügt die Stimmabgabe per Telefax oder per E-Mail.

Art. 11 BEIRAT

Der Stiftungsrat kann einen Beirat ernennen, bestehend aus drei bis maximal neun Mitgliedern. Der Beirat soll aus Persönlichkeiten von Politik und Wirtschaft sowie aus Fachpersonen bestehen, die der Stiftung bei Bedarf bei der Erreichung ihrer Ziele unterstützend beistehen. Der Beirat hat keine Entscheidungskompetenzen.

Art. 12 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen. Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 13 ÄNDERUNG

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.

Art. 14 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen. Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterorganisationen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Die Stifterorganisationen:

Economiesuisse
Schweiz. Gewerbeverband
Schweiz. Strassenverkehrsverband (FRS)
Erdöl-Vereinigung

vertreten durch: